



Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS	2
§ 2 GESCHÄFTSJAHR	2
§ 3 ZWECK UND ZIEL DES VEREINS	2
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5 VEREINSJUGEND	3
§ 6 VEREINSORGANE	4
6.1 DER VORSTAND	4
6.2 DER VOLLAUSSCHUß	4
6.3 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 7 ORDNUNGEN	6
§ 8 VEREINSFINANZEN	6
§ 9 HAFTUNG DES VEREINS	6
§ 10 EHRUNGEN	7
§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS - SATZUNGSÄNDERUNG	7
§ 12 INKRAFTTRETEN	7



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 18.März 1950 wieder gegründete Verein übernimmt den vor dem Zusammenschluß mit dem VfL bzw. VfB (1909 – 1937) eingetragenen Namen:

Fußballverein "Kickers 09" Lauterbach e.V.

Er hat seinen Sitz in Lauterbach, Landkreis Rottweil.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oberndorf/a.N. unter der Nummer 122 eingetragen.

Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.August und endet am 31.Juli.

§ 3 Zweck und Ziel des Vereins

- Der Verein hat sich die Förderung des Fußballs zur Hauptaufgabe gestellt. Sollte es notwendig sein, so können je nach Bedarf noch weitere Abteilungen aufgestellt werden. Die Bereitstellung und Schaffung der hierzu erforderlichen Einrichtungen ist Sache des Vereins.
- Als Hauptziel soll die Zusammenfassung aller sporttreibenden Personen, insbesondere aber der Jugendlichen, und die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit sein.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im einzelnen durch:
 - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, insbesondere Fußballspielen
 - Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie
 - Durchführung von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften sein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird. Die Mitgliedschaft im Verein ist verbunden mit der Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Abteilungen.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Ruhen der Mitgliedschaft ist nicht zulässig.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Ein erheblicher Verstoß gegen den Vereinszweck liegt insbesondere vor, wenn er
 - rufschädigende oder vorsätzlich unwahren Äußerungen in der Öffentlichkeit tätigt,
 - Vereinsmitglieder, Schiedsrichter oder Spieler, Betreuer und Zuschauer gegnerischer Mannschaften erheblich beschimpft,
 - Vereinseigentum mutwillig zerstört,
 - sich Vereinseigentum widerrechtlich aneignet.
- Über den Ausschluß entscheidet mit Zweidrittelmehrheit des Vollausschuß. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vollausschuß seinen Beschluß schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.
- Ein Mitglied kann aus den gleichen wie oben genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag des 10-fachen Mitgliedsbetrages und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.
- Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.



§ 5 Vereinsjugend

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend. Einzelheiten bezüglich dieser Vereinsjugend sind in der Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und vom Vollausschuß bestätigt.

§ 6 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

6.1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorstandsvorsitzenden,
 - dem Vorstand Finanzen,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Sportlichen Leiter,
 - dem Technischen Leiter und
 - dem Leiter Festausschuß
-
- Der Vorstandsvorsitzende und der Vorstand Finanzen vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand Finanzen nur im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden tätig wird. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - Im Innenverhältnis führt der Vorstand die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im übrigen im Einzelfall Geschäfte bis zum Betrage von (siehe Geschäftsordnung) ausführen. Ausgenommen davon sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vollausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vollausschuß innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.
 - Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, über welche die Mitgliederversammlung beschließt.
 - Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussesgegenstandes bedarf es nicht.



6.2 Der Vollausschuß

- Der Vollausschuß besteht aus den Vorstandsmitgliedern und folgenden stimmberechtigten Beiräten:
 - den Ehrenvorsitzenden.
 - dem Schriftführer,
 - dem Jugendleiter oder sein Stellvertreter,
 - dem Abteilungsleiter der Seniorenmannschaft oder sein Stellvertreter,
 - dem Spielausschussvorsitzenden, oder sein Stellvertreter,
 - dem Marketingleiter,
 - dem Vorsitzenden des Fördervereins
 - dem Sportheimverwalter
 - dem Pressewart,
 - dem Vertreter für Ehrungen,
 - dem Vertreter für Passive Mitglieder
- Die Aufgaben des Vollausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vollausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- Der Vollausschuss tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen, oder wenn drei seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vollausschuss können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Den Vorsitz der Sitzungen hat der Vorstandsvorsitzende, soweit er nicht einen Vertreter bestimmt.
- Über die Sitzung des Vollausschuss ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Sitzung allen Mitgliedern des Vollausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

6.3 Die Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands, die Entlastung und Wahl der Vollausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen durch Aushang im Vereinskasten – unter Bekanntgabe der Tagesordnung – und Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Lauterbach. Sie muß die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.



- Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder oder auf Beschluß des Vollausschusses einzuberufen.
- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vollausschusses zu unterzeichnen.

§ 7 Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann dem Verein Ordnungen auferlegen. Diese Ordnungen werden dann durch den Vollausschuß aufgestellt, beschlossen und bei Bedarf geändert. Dies kann zum Beispiel eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung und eine Ehrenordnung sein. Weitere Ordnungen können bei Bedarf erstellt werden.

§ 8 Vereinsfinanzen

- Alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Gebühren und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Haftung des Vereins

- Jedes Mitglied ist gegen Sportunfälle im Rahmen des vom Verein mit dem WLSB abgeschlossenen Versicherungsvertrages unfallversichert, unter der Voraussetzung, dass der laufende Mitgliedsbeitrag entrichtet ist.
- Für Schäden, die einem Mitglied im Rahmen des vom Verein angesetzten Sport- und Spielbetriebs durch ein Nichtmitglied wiederfahren haftet dieser Dritte.
- Für Schäden am Eigentum des Vereins oder an den vom Verein benutzten Einrichtungen, die ein Mitglied verschuldet hat, haftet das Mitglied.
- Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden oder anderen Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.
- Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorsitzende, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine Ausführung der ihm obliegenden Verpflichtungen begangene, zum Schadensersatz Verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt hat.



§ 10 Ehrungen

Der Verein kann verdiente Mitglieder ehren. Einzelheiten dieser Ehrungen regelt die Ehrenordnung.

§ 11 Auflösung des Vereins - Satzungsänderung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlußfassung ist eine $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
- In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Lauterbach mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 und § 8 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 12 Inkrafttreten

Vorgenannte Satzung wurde von der Generalversammlung des FV Kickers 09 Lauterbach e.V. am Freitag, den 11. Juli 2003 einstimmig angenommen.
Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberndorf in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinssatzung außer Kraft.

Für die Richtigkeit:

Funktion, Name, Vorname

Unterschrift

Vorstandsvorsitzender _____

Vorstand Finanzen _____

- | | |
|------------------|---|
| 1. Ausfertigung: | Vereinsregister beim Amtsgericht Oberndorf/a.N. |
| 2. Ausfertigung: | Finanzamt Oberndorf/a.N. |
| 3. Ausfertigung: | Vorstandsvorsitzenden |
| 4. Ausfertigung: | Schriftführer |